BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 202/11 B

L 3 AS 150/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 217/10 (SG Trier)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit - Jobcenter,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. August 2011 - L 3 AS 150/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Einstiegsgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht (SG) Trier hat die Klage durch Urteil vom 17.3.2011 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 26.8.2011 zurückgewiesen. Gegen den seiner damaligen Bevollmächtigten am 30.8.2011 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 26.9.2011 per Telefax mit von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 25.9.2011 Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Den Schreiben war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) des Klägers beigefügt. Die Erklärung war unvollständig ausgefüllt, insbesondere fehlten Angaben unter "B" ("Trägt eine Rechtsschutzversicherung … die Kosten Ihrer Prozessführung?") und "C" ("Beziehen Sie Unterhaltsleistungen …?"). Ebenso waren der Erklärung keine Belege beigefügt. Mit Schreiben vom 29.9.2011 hat der Senat den Kläger darauf hingewiesen, dass Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden kann, wenn die fehlenden Angaben vervollständigt und die entsprechenden Belege innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt werden. Daraufhin hat der Kläger am 4.10.2011 eine um die fehlenden Angaben ergänzte erste Seite der Erklärung eingereicht. Belege hat er nicht vorgelegt, sondern erklärt, "aus den Akten dürften entsprechende Bescheide ersichtlich werden". Der Senat hat dem Kläger nochmals mit Schreiben vom 6.12.2011 Gelegenheit gegeben, einen aktuellen SGB II-Bescheid, der seine derzeitigen Einkünfte nachweist, vorzulegen. Ein Nachweis liegt bis heute nicht vor.

2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>)*, dh mit dem durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6)*. Zwar hat der Kläger einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderliche Erklärung vorgelegt und den Vordruck auf Hinweis des Senats ergänzt. Jedoch hat er bis heute keinerlei Belege über seine gemachten Angaben eingereicht.

3 Der Vordruck soll, wie aus § 117 Abs 3 ZPO folgt, das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen. Er soll es zum einen den Antragstellern erleichtern, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit dies für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

erforderlich ist. Der Zwang, sich des Vordrucks bedienen zu müssen, dient aber zum anderen auch dazu, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Gerichte zu erleichtern. Das Gericht soll sich auf Grund der Angaben und Belege eine ausreichende Gewissheit über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen können. Dem Erklärungserfordernis ist daher nur dann Genüge getan, wenn (ggf unter Vorlage entsprechender Belege) alle Erklärungen abgegeben werden, die von dem Antragsteller in dem Vordruck gefordert werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 4 S 8; BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 8 SO 45/08 B)*. Hieran fehlt es, der Kläger ist insbesondere auf die Vorlagepflicht der Belege im Senatsschreiben vom 29.9.2011 ausdrücklich hingewiesen worden.

4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS